



Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Digitale Identitätengesetzes

Die WPK hat mit Schreiben vom 3. August 2026 gegenüber den Ausschüssen des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf Entwurf eines Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

— — —

Wir sind auf die Eingabe der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zum Regierungsentwurf des Digitalen Identitätengesetzes vom 7. Juli 2026 aufmerksam geworden und möchten diese in folgenden Punkten unterstützen:

1. Auch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (WP/vBP), die in eigener Praxis als Solo-Selbstständige tätig sind, benötigen die von ihrer privaten Sphäre getrennte berufliche Identität in ihrem EUDI-Wallet

Für WP/vBP in eigener Praxis ist im Regierungsentwurf des Digitalen Identitätengesetzes keine authentische Quelle vorgesehen um neben ihrer bloßen Identität auch ihre Tätigkeit in eigener Praxis und ihre Qualifikation als Berufsträger abzubilden. Sie sollen lediglich die Möglichkeit haben, ihre private digitale Identität für berufliche Zwecke zu verwenden. Dies empfinden wir als unbefriedigend, da die Trennung der privaten Sphäre vom Beruf unmöglich wäre. Wir möchten uns für die Notwendigkeit der Trennung der Sphären und die Kenntlichmachung der Berufsqualifikation aussprechen. Insbesondere mit Blick auf die anvisierten breiten Einsatzmöglichkeiten der künftigen

European Business Wallet ist die Trennung der Sphären notwendig. Perspektivisch werden die Möglichkeiten der Wallets weit über die Identifizierung und Attributsbescheinigungen hinausgehen.

Folgendes Beispiel macht die Unzumutbarkeit der Vermischung der Sphären deutlich: ein WP/vBP müsste etwa seinen privaten Europäischen Sozialversicherungspass (ESSPASS) in einer Wallet mit seinen Vollmachten in Steuersachen aufbewahren und von dem gleichen (privaten) Smartphone steuern. Darin würden wir auch eine Gefahr für die Verschwiegenheitsverpflichtung sehen, die bei WP/vBP sogar strafbewehrt ist. Auch für den Rechtsverkehr muss es erkennbar sein, dass jemand als Unternehmer (WP/vBP) und nicht als Privatperson bevollmächtigt werden soll.

Dies gilt umso mehr, wenn § 9 Abs. 2 des Entwurfes des Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität (EBDIG-E) Einzelkaufleute (§ 1 HGB) umfassen sollte. Wenn Einzelkaufleute die Möglichkeit haben sollen, ihre private und berufliche Sphäre voneinander zu trennen, dann müssen es WP/vBP als Angehörige eines freien Berufs und als Berufsgeheimnisträger erst recht tun können. Selbst wenn § 9 Abs. 2 EBDIG-E lediglich juristische Personen erfassen soll (worauf die Formulierung „von weiteren juristischen Personen“ hindeutet), ist die Trennung der Sphären bei Berufsgeheimnisträgern aus den oben genannten Gründen geboten.

Es gibt aus unserer Sicht zwei Möglichkeiten, um die Trennung der Sphären und die Anzeige der Berufsqualifikation umzusetzen. Zum einen ist es denkbar und aus technischen Gründen vermutlich vorzugswürdig, wenn das Berufsregister der WPK mit dem Unternehmensbasisdatenregister verknüpft wird und dieses als authentische Quelle für alle wirtschaftlich tätigen Personen definiert wird (s. unten a). Zum anderen könnte das Berufsregister der WPK auch direkt als authentische Quelle definiert werden (s. unten b).

a) Favorisierte Lösung: Unternehmensbasisdatenregister als authentische Quelle für alle wirtschaftlich Tätigen und Anknüpfung des Berufsregisters der WPK hieran

Diese Lösung würde die Änderung des § 9 Abs. 3 EBDIG-E sowie die Sicherstellung der Datenübermittlung zwischen dem Berufsregister der WPK und dem Unternehmensbasisdatenregister erfordern.

§ 9 Abs. 3 EBDIG-E könnte wie folgt lauten:

„Darüber hinaus ist das Register über Unternehmensbasisdaten authentische Quelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 für Personenidentifizierungsdaten für Unternehmen nach § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes, die nicht dem Anwendungsbereich des Absatzes 2 unterfallen.“

Ferner müsste die WPO und die Verordnung über das Register über Unternehmensbasisdaten (UBRegV) geändert werden, um die Datenübermittlung zwischen dem Berufsregister der WPK und dem Unternehmensbasisdatenregister zu ermöglichen.

In der WPO könnte § 36b WPO in der Fassung des Regierungsentwurfes zur Modernisierung des Genossenschaftsrechts wie folgt geändert werden:

§ 36b Datenübermittlung

(...)

(9) Die Wirtschaftsprüferkammer übermittelt der Registerbehörde im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes erforderlichen Daten sowie deren Änderungen und Löschungen.

Zu Änderungen der UBRegV möchten wir die folgenden Vorschläge der BStBK unterstützen:

§ 9 in der Fassung des Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Register über Unternehmensbasisdaten (BR-Drs. 319/26) könnte wie folgt geändert werden:

§ 9 UBRegV (Weitere Datenübermittlung durch die Registerbehörde) – Ergänzung des Katalogs der empfangsberechtigten Stellen:

„§ 9 Weitere Datenübermittlung durch die Registerbehörde

(1) (...)

6. (...),

7. an das Steuerberaterverzeichnis (§ 86b des Steuerberatungsgesetzes)

8. an das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer (§§ 37 bis 40 der Wirtschaftsprüferordnung).“

Ferner könnte folgender § 12 UBRegV hinzugefügt werden:

„§ 11 Anbindung des Steuerberaterverzeichnisses

(...)

§ 12 Anbindung des Berufsregisters der Wirtschaftsprüferkammer

(1) Zum Zweck des Aufbaus und der Pflege des Basisregisters werden der Registerbehörde von der Wirtschaftsprüferkammer die erforderlichen Daten übermittelt.

(2) Zur Pflege des Basisregisters übermittelt die Wirtschaftsprüferkammer der Registerbehörde in den Fällen der Neueintragungen, Änderungen oder Löschungen von Eintragungen im Berufsregister die Datensätze, die geänderte Daten nach Absatz 1 enthalten.

(3) Zum Aufbau und zur Pflege des Basisregisters darf die Registerbehörde von der Global Legal Entity Identifier Foundation die in Absatz 2 genannten Datenbestände sowie die Rechtsträgerkennung (LEI) nach § 3 Absatz 3 Nummer 10 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes verwenden, soweit diese bei der Global Legal Entity Identifier Foundation gespeichert sind.“

b) Alternative: Berufsregister der WPK als direkte authentische Quelle

Alternativ könnte die berufliche Identität der WP/vBP in eigener Praxis auch dann abgebildet werden, wenn das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer direkt als authentische Quelle definiert wird, indem etwa § 37 WPO wie folgt geändert wird:

§ 37 Registerführende Stelle

„(4) Das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer dient auch als authentische Quelle im Sinne von Artikel 3 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.“

2. Die Vertretungsbefugnisse sollen in der EUDI-Wallet abgebildet werden

Wir unterstützen ferner die Anregung der BStBK, dass die Vertretungsbefugnisse in der EUDI-Wallet abgebildet werden sollen.

Die europäische Wallet soll nicht lediglich die Identität einer Person nachweisen, sondern auch die Vertretungsbefugnisse – sowohl gesetzliche als auch rechtsgeschäftliche.

Der Regierungsentwurf trägt diesem Anliegen bislang nur eingeschränkt Rechnung, da bisher keine authentischen Quellen für rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnisse definiert worden sind. Es existieren jedoch Quellen, die hierfür verwendet werden können, insbesondere die Vollmachtsdatenbanken. In diesem Zusammenhang unterstützen wir die Anregung der BStBK, die Vollmachtsdatenbanken als authentische Quellen zu definieren.

Dazu könnte § 80a der Abgabenordnung (AO) wie folgt geändert werden:

„(4) Die Datenbank für die Vollmachtsdaten (Vollmachtsdatenbank) dient als authentische Quelle im Sinne von Artikel 3 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 für die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 45 oder 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Die für die Vollmachtsdatenbank zuständige Stelle ist befugt, auf Grundlage dieser elektronische Attributsbescheinigungen über die Vertretung in steuerlichen Verfahren auszustellen und diese zur Nutzung in einer europäischen Briefftasche für die Digitale Identität im Sinne von Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bereitzustellen.“

Künftig sollte konsequenterweise auch die sich im Aufbau befindende Vollmachtsdatenbank Sozialversicherungsrecht nach § 105a SGB IV in der ab dem 1. Januar 2028 geltenden Fassung als

authentische Quelle definiert werden. Wir haben uns gegenüber dem BMAS für die Erweiterung der Vollmachtsdatenbank Sozialversicherungsrecht auf WP/vBP eingesetzt. Nach dieser Erweiterung wird auch die WPK Interesse an die Festlegung dieser Datenbank als authentische Quelle haben.

— — —

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

— — —